

Wer Kandidat der Partei werden will, stellt an die zuständige Grundorganisation einen Aufnahmeantrag mit Fragebogen, Lebenslauf und Bürgschaften von zwei Parteimitgliedern, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sind und den Aufzunehmenden ein Jahr aus seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit kennen.

Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme als Parteimitglied, das heißt individuelle Aufnahme, Vorlage von Bürgschaften, Beschluß der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung.

Kandidat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## 20

Die Kandidatenzeit beträgt einheitlich ein Jahr. Das Zentralkomitee hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen zu beschließen.

## 21

Die Kandidaten haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Mitglieder, mit Ausnahme des Rechts, in leitende Parteiorgane und als Delegierte für Konferenzen und Parteitage gewählt zu werden. In den Parteiversammlungen haben sie beratende Stimme.

## 09

Die Parteiorganisation ist verpflichtet, dem Kandidaten zu helfen, sich für die Aufnahme als Parteimitglied vorzubereiten. Nach Ablauf der Kandidatenzeit ist die Parteiorganisation verpflichtet, die Aufnahme des Kandidaten als Parteimitglied in einer Mitgliederversammlung zu behandeln. Der Kandidat stellt nach Beendigung der Kandidatenzeit seinen Aufnahmeantrag als Mitglied in seiner Grundorganisation.

Wenn sich der Kandidat im Verlaufe der Kandidatenzeit nicht bewährt hat und auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften nicht würdig ist, als Parteimitglied aufgenommen zu werden, so beschließt die Parteiorganisation, ihn aus den Reihen der Kandidaten der Partei zu streichen oder in besonderen Fällen auszuschließen. Der Beschluß der Grundorganisation tritt nach der Bestätigung durch die Kreisleitung der Partei in Kraft.